



LAND BRANDENBURG

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Pöyry ibs GmbH
Frau Sütering
Elleried 7
19061 Schwerin



Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Stadtarchäologie
Telefon: 03 37 02 / 7 14 06
Telefax: 03 37 02 / 7 15 01

Bearbeiterin: Claudia Damrau M. A.
Durchwahl: 03 37 02 / 7 15 71
E-Mail: jutta.boehme@bidam-brandenburg.de

Wünsdorf, den 18. Dezember 2008
I:\Bodendenkmalpflege\Sonderprojekte\Gutachten2007\gv07121a.doc

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
GV 2007:121a

„Oderdeichsanierung, Teilobjekt 15, Baulos 66, Schlosswiesenspolder Schwedt, Deich-km 0+000 bis 2+044“
Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabensbereich

Sehr geehrte Frau Sütering,

gem. UVPG § 2 (1) umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens u. a. auf Kulturgüter.

Unter Kulturgütern sind alle nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(2) denkmalrechtlich geschützten Bau- und Bodendenkmale zu verstehen. Unter Schutz stehen außerdem historische Kulturlandschaften als Ausschnitt aktueller Kulturlandschaften, die durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt werden.

Nach § 6 (3) des UVPG müssen die entscheidungserheblichen Unterlagen des Vorhabensträgers u. a. die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden beschreiben.

Für die Schutzgüter Bodendenkmale und historische Kulturlandschaften bedeutet dies,

- 1.) dass der Bestand an bekannten Bodendenkmalen und historischen Kulturlandschaften aufzuzählen und zu kartieren ist.
- 2.) dass zur Ermittlung des Gesamtbestandes an Bodendenkmalen eine Prospektion als anerkannte archäologische Prüfungsmethode in Flächen durchzuführen ist, in denen die begründete Vermutung besteht, dass hier noch unbekannte Bodendenkmale verborgen sind. Erst mit Kenntnis des gesamten Bestandes können die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die zu schützenden Kulturgüter beschrieben werden.
- 3.) dass Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der nachteiligen Auswirkungen auf die bekannten und die durch die Prospektion neu ermittelten Bodendenkmale bereits in der UVS zu beschreiben sind, da sie im landschaftspflegerischen Begleitplan, der nur Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des obertägig wahrnehmbaren Landschaftsbildes beschreibt, nicht dargestellt sind.

Verkehrsverbindungen: B 96 gegenüber Bushaltestelle Waldstadt-Feuerwache
RE 3 Stralsund/Schwedt – Elsterwerda/Senfthenberg; RE 7 Dessau/Belzig bis Wünsdorf-Waldstadt
Bus 618 ab Potsdam, Bassinplatz; Bus 700 ab Zossen bis Waldstadt-Feuerwache

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum muss alle Flächen umfassen, in denen sowohl Bodeneingriffe als auch mittelbare Auswirkungen im Zusammenhang mit o. g. Vorhaben erfolgen können, d. h. die Flächen für Arbeitsstreifen, Baustraßen, BE-Flächen und Materiallagerplätze, aber auch die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Untersuchungsrahmen

Der Bestand an bekannten Bodendenkmalen sowie die Ausweisung von Flächen, in denen die begründete Vermutung besteht, dass hier noch unentdeckte Bodendenkmale im Boden verborgen sind, ist bei unserem Fachamt abzufragen. Die Pläne hierzu haben Sie uns bereits zur Verfügung gestellt.

Im Folgenden nehmen wir zu den Antragsunterlagen Stellung:

Im Untersuchungsgebiet des o. g. Vorhabens sind derzeit **drei Bodendenkmale** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (s. Anlage):

Nr. 1	BD 140.478	Schwedt 18	Siedlung des Slawischen Mittelalters
Nr. 2	BD 140.366	Schwedt 20	Siedlung der Steinzeit
Nr. 3		Schwedt 38	Fundplatz der Steinzeit

Auflagen im Bereich bekannter Bodendenkmale:

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

In zwei Abschnitten des Untersuchungsgebietes besteht außerdem aufgrund fachlicher Kriterien eine **sehr hohe Wahrscheinlichkeit**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (s. Anlage).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen und ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe und an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.
- 3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (Anlage: grüne Schraffur):

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

Sollten bei Erdarbeiten – auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale und der als Bodendenkmalvermutungsbe- reich gekennzeichneten Flächen – Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landes- museum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmal- fachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Werden in den ausgewiesenen Bodendenkmal-Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumen- tationen notwendig, so hat der Träger des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumen- tation sicher zu stellen.

Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (Anlage: grüne Schraffur):

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, empfehlen wir dem Vorhabensträger für die ausgewiesenen Vermutungsbereiche, sofern dort Erdingriffe im Zusammen- hang mit dem o.g. Vorhaben vorgesehen sind, die frühzeitige Einholung eines archäologischen Fachgutach- tens (Prospektion).

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durch- führbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpfe- gerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzufüh- ren. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaß- nahmen verzichtet werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das ver- stärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Wir weisen darauf hin, dass externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenfalls oft mit Erdingriffen verbunden sind und somit zur Beeinträchtigung von bekannten oder noch unentdeckten Bodendenkmalen führen können. So- bald deren Lage feststeht, sind uns die Unterlagen jener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung zu stel- len, die mit einem Erdingriff bis unterhalb der humosen Oberbodenschicht verbunden sind (Baum- und Strauch- pflanzungen, Anlage oder Sanierung von Gewässern, Entsiegelungen, etc.). Wir werden daraufhin eine neue ergänzende Stellungnahme erarbeiten.

Eine weitere Auflage beinhaltet die Verhaltensweise bei der Entdeckung noch nicht registrierter Bodendenkmale bei der Bauausführung:

- ⇒ Werden bei Erdarbeiten Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt, sind diese gem. BbgDSchG § 11 (1) und (3) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>).

Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Bewertung des geplanten Vorhabens

Nach derzeitigem Planungsstand des Vorhabens lassen sich hinsichtlich der Betroffenheit von Bodendenkmalen und historischen Kulturlandschaften folgende Auswirkungen feststellen:

Das Vorhaben ist bedingt vertretbar, da vom geplanten Eingriff Bodendenkmale mit hoher Schutzwürdigkeit oder Bodendenkmale sensoruell und substantiell betroffen sind oder die Umgebung von Bodendenkmalen hinsichtlich des Erscheinungsbildes deutlich verändert wird und die funktionale Vernetzung von Kulturgütern erheblich verringert wird und die vorhandenen schutzwürdigen historischen Kulturlandschafts- und Ortsstrukturen sowie historische Anlage teilweise überformt werden, aber im wesentlichen noch erkennbar sind.

Daher ist die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie auch aus bodendenkmalpflegerischer Sicht notwendig.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Sabine Eickhoff
Referatsleiterin Großvorhaben / Sonderprojekte

Anlage

Kopie an - Ldkr. Uckermark / Untere Denkmalschutzbehörde